

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Dass jemand ein Testament vernichtet, um selbst mehr zu erben, soll vorkommen. Der Gesetzgeber hat klargemacht, dass man als Sanktion dafür dann erbunwürdig wird und gar nichts bekommt. Doch vor den Gerichten tauchen immer wieder diffizilere Fälle auf. Was gilt etwa, wenn jemand reumütig „gesteht“, ein Testament zerstört zu haben, obwohl er dies gar nicht getan hat? Kann man ein Erbe noch retten, wenn der Notar die Identität der Zeugen nicht genau so verzeichnet hat, wie es der Gesetzgeber wollte? Und ist ein letzter Wille zur Gänze nichtig, wenn daran Zeugen beteiligt sind, die einem Erben nahestehen? Alles Fragen, mit denen sich in jüngerer Zeit der Oberste Gerichtshof (OGH) beschäftigen musste.

Das falsche Geständnis

Als eine Witwe verschuldet starb, hinterließ sie in ihrem eigenen letzten Willen ein Geständnis. Sie habe beim Nachlass ihres ein Jahr zuvor verstorbenen Mannes geschummelt. „Ich habe das Testament meines Mannes zerrissen“, schrieb die Frau. Dieser habe alles einer wohlthätigen Organisation vermachen wollen. Ohne Testament erben freilich die Verwandten, also auch die Witwe. „Es tut mir so leid. Ich habe nichts gestohlen, es waren immer nur € 9000 im Kuvert. Keinen Groschen habe ich behalten. Gott wird mir verzeihen“, schrieb die Frau.

Das mit den Groschen könnte gerade in Zeiten von Euro und Cent stimmen. Doch das Geständnis an sich war keines, sondern eine Lüge. Der Mann hatte gar kein Testament hinterlassen. Und mit der wohlthätigen Organisation hatte der Mann (im Gegensatz zur Witwe) erst recht nichts am Hut gehabt. Wozu aber das Ganze? Die Witwe war die zweite Ehefrau des ein Jahr vor ihr verstorbenen Mannes. Zwischen den Kindern des Mannes aus erster Ehe einerseits und der Witwe bzw. ihren Töchtern andererseits hatte es Streit um den Nachlass gegeben. In diesen wollte die Witwe nun posthum eingreifen, in dem sie suggerierte, ihr Mann habe alles der wohlthätigen Organisation vermacht.

Die Kinder des Mannes aus erster Ehe drehten nun aber den Spieß um. Sie verlangten, dass die Frau wegen ihrer Lüge posthum für erbunwürdig erklärt wird. Mit der Wirkung, dass die Kinder aus erster Ehe alles von ihrem Vater bekom-

men würden. Die ersten zwei Gerichtsstufen meinten aber, dass sich die Witwe nicht erbunwürdig gemacht habe.

Der OGH drehte das Urteil um. Denn nicht nur, wer ein vorhandenes Testament unterdrücke (dieser Fall wird im Gesetz ausdrücklich genannt) sei erbunwürdig. Sondern auch, wer die Vernichtung eines inexistenten Testaments vortäusche, um einen testamentarischen Erben „zu produzieren“. Auch wenn dieser Fall nicht explizit im Gesetz erwähnt werde, denn die dort angeführten Gründe seien ohnedies nur beispielhaft, betonte der OGH (2 Ob 75/20y). Die Kinder des Mannes aus erster Ehe erben nun alles von ihrem Vater, der Trick der Witwe ging nach hinten los.

Der fehlende Geburtstag

Bis zum Obersten Gerichtshof ging auch die Frage, ob ein bei einem Notar errichtetes Testament gültig war. Es handelte es sich um ein fremdhändiges, also um eines, das jemand anderer nach dem Willen

des Erblassers geschrieben hat. Damit dieses gültig ist, muss es aber vom Erblasser und von drei Zeugen unterschrieben worden sein.

Diese drei Zeugen gab es auch: Sie waren der Notar und zwei bei ihm angestellte Frauen. Sie wurden mit ihrem vollen Namen und der Adresse der Notariatskanzlei als Zeugen verbrieft. Doch weil nicht die Privatadressen der Zeugen und vor allem nicht deren Geburtsdatum angeführt waren, witterten nun andere mögliche Erben die Chance, das Testament zu ihren Gunsten für ungültig erklären zu lassen.

Das Gesetz selbst verlangt weder Geburtsdatum noch Adresse. Doch in den Gesetzesmaterialien heißt es: „Um die Zeugen identifizierbar und damit ihre Eignung überprüfbar zu machen, muss aus der letztwilligen Verfügung jeweils deren Identität, insbesondere deren Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum oder die (Berufs-)Adresse, hervorgehen.“

Aber selbst wenn Adresse oder

Geburtsdatum nicht angegeben seien, müsse das Testament noch lang nicht ungültig sein, betonte der OGH (2 Ob 86/21t). Entscheidender als die Materialien dazu sei das Gesetz selbst. Und dieses wolle nur, dass die Identität der Zeugen klar sei, dies müsse man aber immer im Einzelfall entscheiden, meinten die Richter. Und während in einem Entwurf auf Ministeriumsebene das Geburtsdatum als nötiges Kriterium für die Zeugen noch im Gesetz selbst verbrieft war, sei dieser Passus in der vom Parlament verabschiedeten Version nicht mehr im Gesetz enthalten gewesen. Auch das spreche dafür, dass das Fehlen des Datums nicht entscheidend sei, sagte der OGH. Das Testament gilt.

Weniger Geld statt mehr

Nach dem alten Testament war sie nur ein Erbe von mehreren. Nach dem neuen sollte eine Nichte Universalerbin werden. Doch im Endeffekt schneidet sie nun finanziell schlechter ab als vorher.

Grund ist die falsche Zeugenauswahl. Ein Mann hatte in seinem älteren Testament mehrere Verwandte (darunter die Nichte zu einem Drittel) als Erben eingesetzt. Aber diese müssten dafür einer Bekannten 150.000 Euro („Vermächtnis“ nennt dies der Jurist) auszahlen. Dieses Testament widerrief der Mann später. Nun erklärte er die Nichte zur Universalerbin. Abgesehen davon solle ein Neffe 10.000 Euro als Vermächtnis bekommen, die anderen Verwandten bloß den gesetzlichen Pflichtteil. Als zwei der drei Zeugen für das neue Testament dienten aber der Lebensgefährte und die Tochter der Nichte. Sie hätten laut Gesetz für Zuwendungen an die Nichte nicht Zeuge sein dürfen, weil sie ihr persönlich zu nahestehen.

Dass die Nichte nun nicht Universalerbin wird, schien klar. Aber war nun auch der Widerruf des alten Testaments ungültig? Die Nichte hätte nach dem alten Testament ja wenigstens ein Drittel des Erbes bekommen, hätte allerdings in diesem Umfang auch zur Auszahlung des Vermächtnisses an die Bekannte beitragen müssen. Wenn nun gar kein Testament gültig ist, würde aber die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung kommen, laut der sie nur ein Viertel erhielte.

Die Anwälte der Nichte argumentierten, dass der Widerruf des gesamten älteren Testaments gültig war, weil sie hofften, dass dann auch das Vermächtnis an die Bekannte nicht ausgezahlt werden muss. Auf diese wirtschaftliche Gesamtbetrachtung lasse es der OGH (2 Ob 84/20x) aber nicht ankommen, wie Eva Tscherner, Partnerin bei hba Rechtsanwälte in Graz, im Gespräch mit der „Presse“ erklärt. Nach Ansicht der Richter müsse man vielmehr bei jeder Anordnung jeder letztwilligen Verfügung einzeln prüfen, ob die Zeugen dafür geeignet waren, sagt die Erbrechts-Expertin.

Das heißt: Der Widerruf der alten Erbeneinsetzung war gültig, weil die Nichte davon nicht profitierte. Das damalige Vermächtnis zugunsten der Bekannten gilt aber weiter, weil dessen Widerruf isoliert betrachtet für die Nichte nicht günstig ist und die beigezogenen Personen deshalb fähig waren, den Widerruf zu bezeugen. Sie muss es als – nunmehr bloß gesetzliche – Erbin mitauszahlen. Gültig ist jedoch auch das neue Vermächtnis an den Neffen. Auch dieses ist nun aus dem Erbteil aller (also auch jenem der Nichte) zu bezahlen.

Wie sich Erben selbst austricksen können

Nachlass. Ein falsches Geständnis, schlecht gewählte Zeugen und ein Streit um das Geburtsdatum: In mehreren Fällen mussten die Höchststrichter die Rechtslage klären.

Frau nahm Samen vom Ex: Wer zahlt?

Unterhalt. Drei Jahre nach der Scheidung ließ sich eine Frau zuvor eingefrorene Embryonen einsetzen. Ihr Ex-Mann wurde so Vater und klagte nun das Ambulatorium.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Vor Jahren hatte sich das Paar Nachwuchs gewünscht. Dafür ließ die Frau eine künstliche Befruchtung mit kryokonservierten Embryonen aus ihren Eizellen und Samenzellen ihres Partners durchführen. Aus der Verpflanzung sollte keine Schwangerschaft resultieren. Die Jahre vergingen. Das Paar heiratete, trennte sich aber bald wieder. Der Kinderwunsch der Frau blieb. Und da gab es ja noch drei Embryonen, die damals eingefroren wurden. Diese ließ sich die Frau nun drei Jahre nach der Scheidung einsetzen, ohne es dem Ex-Mann zu sagen. Und tatsächlich wurde die Frau Mutter einer gesunden Tochter. Der Vater wider Willen war weniger begeistert und klagte das Ambulatorium. Aber kann diese Klage erfolgreich sein?

Ob das Paar noch verheiratet sei, hatte der Arzt die Frau vor dem Eingriff nicht gefragt. Ein grober Fehler, wie der Vater betonte. Schließlich sei künstliche Fortpflanzung laut dem Gesetz nur er-

laubt, wenn ein Paar zusammen sei (Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft). Der Mann klagte das Ambulatorium. Dieses möge für alle Folgen haften, die aus dem Embryonentransfer entstanden seien, sprich, den Unterhalt zahlen. Das Ambulatorium wandte hingegen ein, die Geburt eines gesunden Kindes könne keinen Schaden begründen.

Vaterschaftsklage zu erwarten?

Das Landesgericht Wels gab der Klage des Mannes statt. Das Ambulatorium hätte die künstliche Fortpflanzung nicht durchführen dürfen. Und da der biologische Vater nun jederzeit fürchten müsse, auch als rechtlicher Vater festgestellt zu werden, habe er das Recht, die Haftung des Ambulatoriums feststellen zu lassen.

Das Oberlandesgericht Linz sah das genauso. Der Mann müsse erwarten, dass ein Antrag bei Gericht eingeht, laut dem seine Vaterschaft festgestellt werden soll. Und so, wie das Kind entstanden sei, müsse man auch vermuten, dass

der Mann tatsächlich der Vater der Tochter ist. Also könne der Mann aber auch bereits nun gerichtlich feststellen lassen, dass dann das Ambulatorium für den Unterhalt aufkommen muss.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) sah das anders. Es sei nämlich noch gar nicht klar, ob der Mann tatsächlich rechtlicher Vater des Kindes werde. In der Geburtsurkunde scheint er als solcher nicht auf. Die Mutter habe laut Gesetz das Recht, den Namen des Vaters ihres Kindes auch gar nicht bekannt zu geben. Und dass die Ex-Frau bereits konkrete Schritte eingeleitet habe, um seine Vaterschaft feststellen zu lassen, habe der Mann nicht vorgebracht. Deswegen fehle ihm das Interesse an einer gerichtlichen Feststellung, laut der das Ambulatorium hafte.

Die Frage, ob man als biologischer Vater in so einem Fall den Unterhalt für ein gesundes Kind auf den Arzt abwälzen könne, müsse man daher nun auch nicht klären, befand der OGH (4 Ob 9/21h). Er wies die Klage des Vaters ab.



Jetzt bestellen unter shop.manz.at

2021.
XXV, 292 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02205-1

78,00 EUR
inkl. MwSt.

MANZ